

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Joachim Conzen  
Saarner Strasse 131  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 0208 / 43 764 - 0  
Telefax 0208 / 41 11 14

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Juni 2010

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Mitte April wurde das **Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften** veröffentlicht. Für Sie als Steuerzahler ergeben sich dadurch tendenziell positive Konsequenzen. Und wenn Ihnen diese nicht genügen, schauen Sie doch einmal auf die letzte Seite: Im **Steuertipp** geht es diesmal um den **Werbungskostenabzug bei Feiern**, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

#### Steueränderungen

### Viele Anpassungen an EU-Recht

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 14.04.2010 beinhaltet viele Neuerungen, die alle Steuerzahler beachten sollten.

### Degressive Abschreibung

Für **Grundbesitz aus dem EU- und EWR-Raum** können Sie rückwirkend für alle noch offenen **Einkommensteuerbescheide** die degressive Abschreibung nutzen - auch künftig für bis zu 50 Jahre. Das gelingt bei Immobilien, für die Sie den Bauantrag vor 2006 gestellt oder den notariellen Kaufvertrag bis Silvester 2005 abgeschlossen haben. Wann das selbstgebaute Gebäude tatsächlich fertiggestellt worden ist, spielt dabei keine Rolle.

Im Gegensatz zur linearen fallen bei der degressiven Abschreibung die **Abschreibungssätze** im Laufe der Jahre ab. Welcher Prozentsatz für ein

Gebäude gilt, hängt vom Datum des Kaufvertrags oder des Bauantrags ab: Zwischen dem 01.01.1996 und dem 31.12.2003 sind das

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren 5 %,
- in den darauffolgenden sechs Jahren 2,5 % und
- in den 36 Jahren danach 1,25 %.

Zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2005 beträgt er

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren 4 %,
- in den darauffolgenden acht Jahren 2,5 % und
- in den 32 Jahren danach 1,25 %.

#### In dieser Ausgabe

- Steueränderungen: Viele Anpassungen an EU-Recht** .. 1
- Berufsrecht:**  
Steuerhinterziehung kann die Approbation kosten! .... 2
- Nacharbeit:** Aufzeichnungen über  
tatsächlich erbrachte Arbeitsstunden..... 2
- Werbungskosten:** Wann gehören Bildungsreisen,  
Telefonkosten und Kleidung dazu?..... 3
- Insolvenzverfahren:** Wie werden  
die Gewinne ertragsteuerlich behandelt? ..... 3
- Betriebsprüfung:** Wer darf  
Rechtsmittel gegen Prüfungsanordnung erheben? ..... 3
- Neue Tatsache:** Bei grobem Verschulden  
keine nachträgliche Änderung möglich ..... 4
- Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Strategieentgelt  
als Anschaffungskosten der Kapitalanlage ..... 4
- Liebhaberei:** Besondere Kriterien  
bei künstlerischer Tätigkeit im Nebenberuf ..... 4
- Steuertipp:** Werbungskostenabzug bei Fest sichern .... 4

## Gemeinnützige Zwecke

**Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen sind in allen offenen Fällen auch dann rückwirkend absetzbar**, wenn sie an Einrichtungen in anderen EU- oder EWR-Staaten gehen. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie die Zuwendungen an eine Körperschaft leisten, die von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, wenn sie also nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Als **Sonderausgabe** absetzbar sind Spenden seit 2007 mit einheitlich **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und Zuwendungen an eine Stiftung bis zu 1 Mio. €**.

**Hinweis:** Die Finanzbehörden können alle Belege verlangen, die ihnen für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit erfüllt sind, nötig erscheinen. Erweist sich die Nachprüfung als schwierig, dürfen die Beamten den Steuerabzug verweigern, sofern ihnen keine geeigneten Nachweise oder ausreichenden Unterlagen vorgelegt werden.

## Altersvorsorge

Die Riester-Förderung passt sich in drei Punkten an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs an:

**Ausländische Arbeitnehmer:** Personen, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland arbeiten - sogenannte Grenzgänger und Wanderarbeiter -, wird unabhängig von ihrer unbeschränkten Steuerpflicht ein unmittelbarer Zugang zur privaten Altersvorsorgezulage eingeräumt. Ausreichend ist, in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem (gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung) pflichtversichert zu sein. Dann gibt es unter Umständen sogar für den Ehegatten und die Kinder Zulagen - selbst wenn sie jenseits der Grenze leben.

**Wohn-Riester:** Die steuerliche Förderung eines Riester-Vertrags kann auch für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum im EU- oder EWR-Ausland eingesetzt werden. Erforderlich bleibt aber, dass die begünstigte Wohnung die Hauptwohnung oder der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten ist. Damit sind Ferienhäuser im Ausland weiterhin von der Förderung ausgeschlossen.

**Auslandsumzug:** Zieht ein Berechtigter ins EU- oder EWR-Ausland um, wird die steuerliche Förderung nicht mehr zurückgefordert. Sie muss weiterhin nur dann zurückgezahlt werden, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder Auslandsrentner in einen Drittstaat umzieht oder die Zulageberechtigung aus anderen Gründen endet. Bei Umzug in ein Drittland besteht jedoch die Mög-

lichkeit, die Tilgung des Rückzahlungsbetrags bis zu Beginn der Auszahlungsphase zu stunden.

## Berufsrecht

### Steuerhinterziehung kann die Approbation kosten!

Die Bundesärztleordnung sieht unter anderem eine **Widerrufsmöglichkeit der Approbation** vor, wenn sich ein Arzt als „der Ausübung seines Berufs unwürdig“ oder „unzuverlässig“ erweist. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat kürzlich entschieden, dass die Zulassung zur Berufsausübung auch wegen **wiederholter Steuerhinterziehung** entzogen werden kann. Ein Arzt hatte über ein Jahrzehnt hinweg erhebliche Teile seiner Praxiseinnahmen vorsätzlich nicht in seine Einkommensteuererklärung einbezogen. Für die Jahre, für die er keine Selbstanzeige erstattet hatte, wurde er zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da die gesetzliche Regelung lediglich ein allgemeines Fehlverhalten, nicht aber die Begehung einer Straftat voraussetzt, haben die Richter im Approbationsentziehungsverfahren aber die gesamte Zeit gewürdigt.

Zwar führe nicht jedes Steuervergehen zur Unwürdigkeit. Ein **schwerwiegendes und beharrliches steuerliches Fehlverhalten** rechtfertige aber die Annahme, dass sich der Angeklagte im eigenen finanziellen Interesse in solch einem Maß auch über strafbewehrte, im Interesse der Allgemeinheit stehende Bestimmungen hinwegsetzt, dass er schon deshalb als Arzt untragbar ist - auch ohne unmittelbar berufsbezogenes Fehlverhalten.

## Nacharbeit

### Aufzeichnungen über tatsächlich erbrachte Arbeitsstunden

Erhalten Sie neben Ihrem Grundlohn einen Zuschlag für Nacharbeit, ist Letzterer bis zu 25 % des Grundlohns lohnsteuerfrei. Die Steuerfreiheit wird jedoch nur dann gewährt, wenn Sie tatsächlich Nacharbeit leisten. Als Nachweis muss Ihr Arbeitgeber Einzelaufstellungen über die nachts erbrachten Arbeitsstunden führen.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof in solchen Fällen für Erleichterung gesorgt, in denen Arbeitnehmer ihre **Arbeitsleistung fast ausschließlich nachts** erbringen. Sind die **Zuschläge dann vereinbarungsgemäß** so bemessen, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten - aufs Jahr bezogen - die **Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen**, bedarf es ausnahmsweise weder einer **Aufzeichnung noch einer jährlichen Abrechnung**.

## Werbungskosten

### **Wann gehören Bildungsreisen, Telefonkosten und Kleidung dazu?**

Das Saarländische Finanzgericht stellt zum **Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern** fest: Aufwendungen für **Bildungsreisen eines Beamten** sind unabhängig davon, ob er im Sonderurlaub oder in seiner Freizeit fährt, keine Werbungskosten. Bei Kosten für **Telefon, Handy oder Internet** kommt es zur Ermittlung des beruflichen Umfangs besonders auf die Mitwirkung des Arbeitnehmers an. Weil er insoweit zur Beweisvorsorge verpflichtet ist, sollte er geeignete Aufzeichnungen führen. Die Qualifizierung als **typische Berufskleidung** scheidet schon dann aus, wenn die normale bürgerliche Nutzung möglich und üblich ist.

Die Richter erläuterten ergänzend:

**Reisekosten:** Da diese sowohl der beruflichen als auch der privaten Lebensführung angehören können, sind sie nur abziehbar, wenn das berufliche Interesse weitgehend überwiegt. Soweit sich kein beruflich veranlasster Teil objektiv, sicher und leicht abgrenzen lässt, bleibt der Abzug aus. Hier ist in erster Linie auf den Zweck der Reise abzustellen. Als unmittelbarer beruflicher Anlass gilt das Aufsuchen eines Geschäftsfreundes, das Halten eines Vortrags auf einem Fachkongress oder die Durchführung eines Forschungsauftrags. Anders werden Gruppen- oder Kongressreisen zu Studien- oder Informationszwecken beurteilt.

**Telekommunikation:** Erlaubt ein Kostenblock keine präzise Zuordnung (etwa einzelner Gesprächskosten) zum beruflichen oder privaten Bereich, so ist der beruflich veranlasste Teil zu schätzen. Dazu sollte der Arbeitnehmer geeignete Aufzeichnungen führen, denn eine abstrakte Erklärung, er müsse sich laufend mit seinem Arbeitgeber in Kontakt setzen, reicht nicht.

**Berufskleidung:** Aufwendungen für Kleidung und Reinigung sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung - auch wenn sie der Berufsförderung dienen. Ein Abzug als Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, deren Verwendungsbestimmung entweder durch ihre Unterscheidungs- oder Schutzfunktion zum Ausdruck kommt.

## Insolvenzverfahren

### **Wie werden die Gewinne ertragsteuerlich behandelt?**

In einem Insolvenzverfahren kann der Schuldner einen Antrag auf **Restschuldbefreiung** stellen, um nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs

Jahren von Verbindlichkeiten befreit zu werden, die er gegenüber den Insolvenzgläubigern nicht erfüllt hat. Dies kann zu steuerpflichtigen Gewinnen führen; Entsprechendes gilt bei der Plan- und der Verbraucherinsolvenz.

Ein **Verbraucherinsolvenzverfahren** ermöglicht auch Personen, die selbständig tätig waren, die Restschuldbefreiung. Eine Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Verfahrenseröffnung weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind, gegen die zudem keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Beim **Planinsolvenzverfahren** kann die Vermögensverwertung und -verteilung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) geregelt werden: Ein Insolvenzplan soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, das Unternehmen zu sanieren oder zu übertragen.

**Hinweis:** Da die Besteuerung von Gewinnen aus den vorgenannten Verfahren den Zielen der InsO widerspricht, hat die Verwaltung Regelungen getroffen, nach denen die **Steuerbelastung** (z.B. durch Stundung) **vermindert** oder sogar **vermieden** werden kann (z.B. durch endgültigen Erlass der Steuerschuld).

## Betriebsprüfung

### **Wer darf Rechtsmittel gegen Prüfungsanordnung erheben?**

Eine **Betriebsprüfung** setzt den Erlass einer **Prüfungsanordnung** voraus, welche als selbständiger Verwaltungsakt mit einem Einspruch oder bei dessen Zurückweisung mit einer Klage beim Finanzgericht (FG) angefochten werden kann. Doch wer darf überhaupt Rechtsmittel gegen die Prüfungsanordnung erheben?

Mit diesen Fragen hat sich das FG Köln beschäftigt: Ein an einer Apparategemeinschaft beteiligter Arzt klagte zum einen gegen die Anordnung wegen gesonderter und einheitlicher Feststellung der Einkünfte der Gemeinschaft und zum anderen gegen die an ihn gerichtete Anordnung wegen Einkommensteuer. Doch bei einer Prüfungsanordnung ist für die **Klagebefugnis** maßgebend, an wen sich die Anordnung inhaltlich richtet, wer also die Prüfung als **Prüfungsobjekt** zu dulden hat (sogenannter **Inhaltsadressat**). Adressat der **gesonderten und einheitlichen Feststellung** war die Apparategemeinschaft, nicht er.

Bezüglich der Prüfungsanordnung wegen **Einkommensteuer** erkannten die Richter keinen Begründungsmangel. Der Arzt hat in den Prüfungsjahren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, so dass der bloße Verweis auf die Gesetzes-

norm, die die Prüfung rechtfertigt, ausreicht. Und diese Norm enthält eine **tatbestandlich voraussetzungslose Prüfungsermächtigung**, die keiner besonderen Begründung bedarf.

#### Neue Tatsache

### **Bei grobem Verschulden keine nachträgliche Änderung möglich**

Soweit steuermindernde Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung geändert werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn Ihnen kein **grobes Verschulden zur Last** gelegt werden kann. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihre Steuererklärung von uns erstellen lassen, denn auch ein **eventuelles grobes Verschulden unsererseits** würde Ihnen zugerechnet. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Verpflichtung eines Steuerberaters nachzufragen auch dann nicht entfällt, wenn ein Dritter die Angaben und Unterlagen für den Steuerpflichtigen beibringt. Deshalb sollten wir bei der Besprechung Ihrer Steuererklärung unbedingt nochmals **alle steuerlich relevanten Fakten gemeinsam durchgehen**, um keine steuermindernden Ausgaben zu übersehen!

#### Einkünfte aus Kapitalvermögen

### **Strategieentgelt als Anschaffungskosten der Kapitalanlage**

Zahlen Sie einem Vermögensverwalter ein gesondertes Entgelt für die Auswahl zwischen mehreren Gewinnstrategien, müssen Sie dieses **Strategieentgelt als Anschaffungskosten für den Erwerb der Kapitalanlagen** berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof ordnet es nicht den sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu. Anleger können dieses Urteil im Hinblick auf die seit dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen begrüßen. Bei der Abgeltungsteuer wirken sich die Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) steuermindernd aus, da im Ergebnis nur die tatsächliche Wertsteigerung versteuert wird. Werbungskosten können hier nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Liebhaberei

### **Besondere Kriterien bei künstlerischer Tätigkeit im Nebenberuf**

Das Finanzgericht München hat **Grundzüge** aufgestellt, wann bei einer **nebenberuflich ausge-**

**übten künstlerischen Tätigkeit Liebhaberei** vorliegt, so dass sich Verluste steuerlich nicht absetzen lassen. Das ist der Fall, wenn ein Freiberufler **über Jahre hinweg Verluste** erzielt, nur an **wenigen Ausstellungen** teilnimmt und sonst **keine Bemühungen** nachweisen kann, aktiv nach **Absatzmöglichkeiten** gesucht zu haben. Gegen die Gewinnerzielungsabsicht sprach im Urteilsfall, dass eine andere Haupttätigkeit des Künstlers seine Existenzgrundlage bildete und überhaupt erst die Basis für die Kompensation der Verluste aus seiner künstlerischen Tätigkeit schuf.

#### Steuertipp

### **Werbungskostenabzug bei Fest sichern**

Planen Sie eine Feier, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängt? Dann könnten die dabei entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben Ihre Steuerlast mindern. Dies hat der Bundesfinanzhof im Zusammenhang mit der Abschiedsfeier eines in Ruhestand getretenen angestellten Oberarztes noch einmal klargestellt. Die Beurteilung, ob die **Kosten einer Feier beruflich oder privat veranlasst** sind, sei anhand einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls** zu treffen. **In erster Linie** sei auf den **Anlass** abzustellen, welcher allerdings lediglich ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium darstelle. **Zudem** sei von Bedeutung,

- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, Verbandsvertreter oder private Bekannte bzw. Angehörige des Ausrichters handelt,
- an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet,
- ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und
- ob das Fest einen privaten Charakter hat.

**Hinweis:** Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass dürfen Sie nur zu 70 % abziehen. Zum Nachweis müssen Sie Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass und Höhe der Bewirtungsaufwendungen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen